

demandeurs est admissible et conforme aux circonstances. Par contre, le conseil de la Compagnie recourante a prétendu que le jugement attaqué implique une erreur de droit en tant qu'il admet que l'obligation d'entretien du père vis-à-vis de ses enfants dure jusqu'à ce que les enfants aient atteint l'âge de 18 ans révolus ; il a soutenu que, dans un grand nombre de cas, le Tribunal fédéral aurait posé en principe que l'obligation d'entretien du père vis-à-vis de ses enfants ne durait que jusqu'à l'âge de 16 ans révolus. Ce grief n'est pas fondé. La durée de l'obligation de l'entretien du père se règle d'après le droit cantonal ; si le droit cantonal se borne à poser le principe que le père est obligé d'élever ses enfants et de supporter les frais de leur éducation, etc., sans indiquer une limite d'âge, celle-ci doit être fixée dans chaque cas spécial d'après les circonstances, l'état social de la famille, les habitudes et les institutions du pays, etc. Du fait que le Tribunal fédéral a admis dans de certains cas que dans ces cas l'obligation du père aurait probablement cessé de déployer ses effets avec l'âge de 16 ans, il ne s'en suit nullement que ce soit là une règle de droit, uniforme et applicable indistinctement à tous les litiges. Si donc la Cour cantonale a admis en l'espèce que, eu égard aux circonstances, l'obligation d'entretien du père aurait duré jusqu'à ce que les enfants avaient atteint l'âge de 18 ans, elle n'a nullement violé la loi fédérale ; elle en a au contraire fait une saine application. En général, il ne résulte pas des faits de la cause que l'évaluation du dommage par l'instance cantonale implique une erreur de droit. Il est vrai qu'on peut douter de l'exactitude de la constatation que Meyer n'aurait dépensé pour son entretien personnel en tout qu'une somme n'absorbant pas même les indemnités de déplacement à lui payées par la Compagnie. Mais c'est là une appréciation de fait liant le Tribunal fédéral.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral  
prononce :

Le recours de la Compagnie S.-O.-S. est admis partiellement et le jugement rendu par la Cour civile du canton de

Vaud les 19/26 Mars 1890 est réformé en ce sens que la Compagnie de la Suisse-Occidentale et du Simplon n'est déclarée débitrice des demandeurs que de la somme de dix mille sept cents francs. Pour le surplus, le jugement attaqué est confirmé.

49. Urtheil vom 20. Juni 1890 in Sachen Rastorfer gegen Schweizerische Centralbahngesellschaft.

A. Durch Urtheil vom 24. April 1889 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt :

Das erstinstanzliche Urtheil wird bestätigt. Die zweitinstanzlichen Kosten fallen in Folge Ertheilung des Armenrechtes dahin. Das erstinstanzliche Urtheil des Civilgerichtes Basel ging dahin : Kläger wird mit seiner Klage abgewiesen. Die Kosten fallen in Folge Ertheilung des Armenrechtes dahin.

B. Gegen das Urtheil des Appellationsgerichtes erklärte der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht, indem er mit schriftlicher Eingabe vom 7. Mai 1890 den Antrag anmeldete. Es sei das Urtheil des kantonalen Richters aufzuheben und der Fall zur weitem Verhandlung an die kantonale Instanz zurückzuweisen, unter Kostenfolge. Auf Vertretung bei der heutigen Verhandlung haben beide Parteien verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. Am 5. Oktober 1889 verunglückte der 19 Jahre alte bei der Beklagten als Wandverist angestellte Johann Rastorfer bei einem auf dem Rangirbahnhofe Basel ausgeführten Wandver ; er wurde von einem heranziehenden Zuge überfahren und derart verletzt, daß er am darauf folgenden Tage verstarb. Sein Vater, Johann Rastorfer, Zimmermann, in Niederbipp (Bern) verlangte von der Beklagten gestützt auf Art. 2 des eidgenössischen Eisenbahnhaftpflichtgesetzes eine Entschädigung von 5100 Fr., indem er ausführte : Der Verunglückte sei das einzige seiner vier Kinder gewesen, das ihn habe unterstützen können ; er habe ihm, der keinerlei Vermögen besitze, auch thatsächlich während der Jahre

1884—1888 seinen ganzen Erwerb zukommen lassen und ihn später noch weiterhin unterstützt. Den durch den Tod des Sohnes entstandenen Schaden bemesse er auf 5000 Fr.; ferner verlange er eine Entschädigung von 100 Fr. für Auslagen der Beerdigung und verschiedene Hin- und Herreisen zwischen seinem Wohnort Niederbipp und Basel. Die Beklagte bestritt ihre Haftpflicht grundsätzlich, einerseits wegen Selbstverschuldens des Getödteten, andererseits weil der Kläger zu Einlagung eines allfälligen Schadens nicht legitimirt sei. Denn der Getödtete sei zur Zeit seines Todes zum Unterhalte des Klägers nicht verpflichtet gewesen. Maßgebend hiefür sei das bernische Recht; nach dem bernischen Gesetze über das Armenwesen vom 1. Juli 1857 (§ 12) bestehe aber für Deszendenten nur gegenüber solchen Aszendenten eine Alimentationspflicht, welche als vermögenslos und ohne die körperlichen oder geistigen Kräfte zu einem für ihren Unterhalt hinlänglichen Erwerb durch Arbeit auf dem Notharmenetat ihrer Gemeinde stehen. Dies treffe bei dem Kläger, der überdem zwei weitere erwerbsfähige Kinder besitze, nicht zu. Beide kantonalen Instanzen haben die letztere Einwendung für zutreffend erachtet und daher die Klage, ohne auf die Frage des Selbstverschuldens einzutreten, abgewiesen. Die zweite Instanz führt zur Begründung aus: Voraussetzung der Haftpflicht der Beklagten sei, daß dem Getödteten zur Zeit seines Todes die Alimentationspflicht als eine eigentliche, zur Zeit bestehende Rechtspflicht obgelegen habe. Es möge nun dahin gestellt bleiben, ob die Bestimmungen des hier maßgebenden bernischen Gesetzes über das Armenwesen vom 1. Juli 1857, welches die Beitragspflicht der Verwandten an die Armenbehörden feststelle, ohne weiters auch auf die Unterhaltungspflicht der Verwandten unter sich könne bezogen werden. Denn im vorliegenden Falle habe eine Unterhaltungspflicht des Getödteten gegenüber dem (44 jährigen) Kläger schon deßhalb nicht bestanden, weil letzterer zur Zeit des Unfalles gesund und erwerbsfähig gewesen sei, jedenfalls den ihm obliegenden Beweis seiner Erwerbsunfähigkeit nicht erbracht habe. Ein vom Kläger nachträglich eingelegtes ärztliches Zeugniß, wonach er in Folge eines Bruchschadens in seiner Arbeitsfähigkeit „behindert“ sei, beweise nichts, da erfahrungsgemäß gewöhnliche Bruchschäden die Erwerbsfähigkeit in

keiner irgend erheblichen Weise beeinträchtigen. Daß aber ein Sohn verpflichtet sei, seinen gesunden und erwerbsfähigen Vater zu erhalten, ergebe sich weder aus dem bernischen Armengesetze noch aus der übrigen bernischen Gesetzgebung, noch aus allgemein geltenden Rechtsgrundsätzen. Wenn der Kläger in der zweitinstanzlichen Verhandlung noch geltend gemacht habe, daß er schon kraft seiner väterlichen Gewalt berechtigt gewesen sei, den Verdienst seines minderjährigen Sohnes an sich zu ziehen, insofern also jedenfalls unterstützungsberechtigt gewesen sei, so habe er in erster Linie den Nachweis nicht erbracht, daß ihm nach der bernischen Gesetzgebung ein solches Recht zugestanden habe. Zudem könne in einem solchen auf der väterlichen Gewalt beruhenden und mit derselben erlöschenden Rechte keineswegs das in Art. 5 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes vorausgesetzte Recht auf Unterhalt erblickt werden; auch stünde einem solchen Rechte des Vaters seine Pflicht gegenüber für Erziehung und Unterhalt des minderjährigen Sohnes zu sorgen und könnte dasselbe nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Sohn, wie dies mit dem Verunglückten in Basel der Fall gewesen sei, mit seinem eigenen Lohne, auch seinen eigenen Unterhalt bestreiten müsse.

2. Nach Art. 5 Absatz 2 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes besteht ein Ersatzanspruch derjenigen Hinterlassenen, welchen der Getödtete zur Zeit seines Todes den Unterhalt zu gewähren verpflichtet war, insoweit als ihnen in Folge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist. Es besteht also ein Ersatzanspruch der Hinterlassenen nur insoweit, als ihnen ein Schaden durch Wegfall einer dem Verunglückten obgelegenen Alimentationsverbindlichkeit entsteht; anderweitiger Schaden, welcher den Hinterlassenen durch den Todesfall etwa erwachsen sein möchte, ist nach dem Gesetze nicht erstattungsfähig. Danach ist denn klar, daß darauf nichts ankommen kann, ob der Kläger, wie er behauptet, kraft seiner väterlichen Gewalt berechtigt war, den von seinem minderjährigen Sohne verdienten Lohn für sich zu beanspruchen. Denn sollte dies auch richtig sein, so läge doch in diesem Rechte des Vaters kein Recht auf Gewährung des Unterhaltes, sondern ein von einer Alimentationspflicht des Sohnes völlig unabhängiger Ausfluß der väterlichen Gewalt; eine Ersatz-

pflicht der Transportunternehmung für den Wegfall dieses Rechtes besteht also in keinem Falle. Uebrigens mag darauf hingewiesen werden, daß Satz 164 des bernischen Civilrechtes bestimmt, ein unter väterlicher Gewalt stehender Sohn, welcher mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt eine Stelle verwaltete, oder auf eigene Rechnung einen Beruf ausübte, könne sich den daheringigen Erwerb aneignen.

3. Fragt sich im Weiteren, ob im vorliegenden Falle der Getödtete zur Zeit seines Todes dem Kläger gegenüber alimentationspflichtig gewesen und daher ein sachbezüglicher Erstattungsanspruch nach Art. 5 Abs. 2 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes begründet sei, so ist diese Frage in Uebereinstimmung mit den Vorinstanzen zu verneinen. Freilich ist der Erstattungsanspruch des Art. 5 Abs. 2 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes, nicht davon abhängig, daß der Getödtete zur Zeit seines Todes dem Kläger den Unterhalt thatsächlich gewährt habe, sondern kommt es darauf an, ob er hiezu rechtlich verpflichtet war. Allein eben dies ist von den Vorinstanzen im Hinblick auf die, unzweifelhaft hiefür maßgebenden, Bestimmungen der bernischen Gesetzgebung verneint worden und es kann hierin eine unrichtige Anwendung des Bundesgesetzes nicht erblickt werden. Die bernische Gesetzgebung enthält keine besondere Bestimmung über die Alimentationspflicht der Kinder gegenüber ihren Eltern, sondern statuiert nur, daß die Verwandten in auf- und absteigender Linie, sowie die Ehegatten dieser Verwandten, für Personen, welche als Notharme versorgt werden müssen, also der öffentlichen Armenpflege dauernd anheimgefallen sind, beitragspflichtig seien. Eine weitergehende Verpflichtung der Kinder, ihren Eltern im Bedarfsfalle den Unterhalt zu gewähren, stellt sie nicht auf. Wenn danach die Vorinstanzen angenommen haben, daß dem Getödteten eine Alimentationspflicht gegenüber dem Kläger nach der bernischen Gesetzgebung nicht obgelegen habe, so beruht diese Annahme nicht auf unrichtiger Auffassung des Bundesgesetzes, auch dann nicht, wenn man im Allgemeinen davon ausgehen sollte, es sei zur Begründung des Erstattungsanspruches aus Art. 5 Abs. 2 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes nicht erforderlich, daß der prinzipiell Alimentationsberechtigte bereits zur Zeit des Todes thatsächlich hilfsbedürftig gewesen sein

müsse. Denn die bernische Gesetzgebung statuiert ja eine „Beitragspflicht“ der Kinder wie der übrigen Verwandten nur für einen ganz bestimmten Fall und nur gegenüber der öffentlichen Armenpflege.

4. Demgemäß muß die klageabweisende Entscheidung der Vorinstanzen bestätigt werden. Es hätte sich zwar fragen können, ob nicht wenigstens die Forderung von 100 Fr. für Beerdigungskosten u. s. w. zuzusprechen sei. Dieser Forderung nämlich kann nicht entgegen gehalten werden, daß dem Kläger ein Alimentationsanspruch gegenüber dem Getödteten nicht zugestanden habe und er somit einen Erstattungsanspruch nach Art. 5 Abs. 2 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes nicht geltend machen könne; denn die Forderung auf Ersatz der Beerdigungskosten ist nicht den alimentationsberechtigten Hinterlassenen des Getödteten als solchen gewährt, sondern sie steht, wie die Ersatzforderung für Kosten einer versuchten Heilung u. s. w., dem Rechtsnachfolger des Getödteten resp. demjenigen, welchem die Bestreitung der Beerdigungskosten oblag, zu. Allein der Kläger hat es nun unterlassen, diese von der Beklagten bestrittene Forderung irgendwie zu belegen, oder auch nur darzulegen, daß er Rechtsnachfolger des Getödteten sei. Es muß also auch in dieser Richtung bei der erstinstanzlichen Entscheidung sein Bewenden haben.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 24. April 1890 sein Bewenden.